

und in der sie Entwicklungsmöglichkeiten hat. Deshalb mußte ihr für eine entsprechende Übergangszeit Unterhalt gewährt werden, weil dadurch gleichzeitig die im Kommuniqué geforderte Qualifizierung der Frau ermöglicht wird.

In diesem Zusammenhang wurde auch darüber diskutiert, ob es richtig ist, daß das Kreisgericht auch in solchen Fällen, in denen die Ehe voraussichtlich nicht geschieden wird, prüfen soll, ob die Frau arbeitsfähig ist, wo die Kinder untergebracht werden könnten und welche Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Es wurden Bedenken geäußert, daß dadurch zuviel Trennendes in das Scheidungsverfahren hineingetragen werden könnte. Übereinstimmend wurde aber gefordert, daß die gesamten Lebensverhältnisse geprüft werden müssen und daß dazu auch die Frage gehört, wie die berufliche und gesellschaftliche Entwicklung der Ehepartner verlief und warum die Frau nicht berufstätig ist. Damit hat das Gericht durchaus die Möglichkeit, erzieherisch auf die Parteien einzuwirken; es kann herausarbeiten, daß die Stellung der Ehegatten in der Ehe auch dadurch entscheidend beeinflußt wird, wie der einzelne am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilnimmt.

These 3:

Die Festlegung des Unterhalts nach der Scheidung hängt nicht nur von der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit ab, sondern es müssen darüber hinaus die gesamten Lebensumstände geprüft werden.

Dazu folgende Grundsätze:

a) *Bei Empfang von Rente oder Stipendium besteht grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.*

b) *Wer selbst schuldhaft seine Arbeitsunfähigkeit herbeiführt oder sich gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten sittlich schwer vergeht, hat keinen Unterhaltsanspruch.*

Zu zwei Problemen, die vom Obersten Gericht entschieden worden sind, gab es in der Diskussion abweichende Meinungen. Zu der Entscheidung des Obersten Gerichts (NJ 1960 S. 638), wonach der im Rentenalter stehende Ehegatte, der keine Rente bezieht, sich den erzielten Arbeitsverdienst bei der Unterhaltsfestsetzung anrechnen lassen muß, wurde die Frage aufgeworfen, ob damit das Prinzip der materiellen Interessiertheit nicht verletzt werde. Es sei unbillig, demjenigen, der arbeite, obwohl keine gesellschaftliche Verpflichtung zur Berufsarbeit mehr besteht, diesen Verdienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Bedenken gab es auch gegen den vom Obersten Gericht aufgestellten Grundsatz, wonach bei Stipendium oder Rente kein Unterhaltsanspruch besteht, aber bei Arbeitsunfähigkeit bzw. teilweiser Arbeitsfähigkeit ein Überbrückungsunterhalt nach den bisherigen Lebensverhältnissen festzusetzen ist. Es erscheint bedenklich, daß der bisher immer arbeitende Ehegatte oder derjenige, der die Notwendigkeit einsah, sich in den Arbeitsprozeß einzuschalten, und sich deshalb qualifizierte, sich auf Rente bzw. Stipendium verweisen lassen muß und gegenüber demjenigen, der diese Notwendigkeit nicht einsieht, meist finanziell ungünstiger dasteht.

Die Frage, ob der den Unterhalt beanspruchende Ehegatte auf sein sonstiges Vermögen verwiesen werden kann, wurde u. a. so beantwortet, daß das hinsichtlich der Mieteinnahmen nicht geschehen kann, da hier ein anderer Rechtsgrundsatz entgegensteht, denn der Vermieter hat diese Einnahmen neben seiner steuerlichen Verpflichtung grundsätzlich zur Werterhaltung des Grundstücks zu verwenden. Bei jeglichem anderen Vermögen dagegen können nicht nur die Zinsen, sondern auch das Kapital zur Deckung des Unterhalts herangezogen werden.

Bei der Behandlung des Anspruchs nach § 13 EheVO gingen wir davon aus, daß der Unterhaltsberechtigte während der Überbrückungszeit verpflichtet ist, alle Möglichkeiten zu nutzen, sich eine seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechende wirtschaftliche Selbständigkeit zu schaffen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder wer sich schuldhaft arbeitsunfähig macht, hat keinen weiteren Anspruch auf Unterhalt. In einem Urteil des Bezirksgerichts ist die Unterhaltszahlung abgelehnt worden, weil sich die geschiedene Ehefrau einer notwendigen klinischen Untersuchung nicht unterziehen wollte.

Hervorgehoben wurde, daß auch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit dazu verpflichtet, sich bei Vorhandensein entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die Gerichte müssen durch konkrete Festlegungen und Anregungen darauf hinwirken, daß die schöpferische Mitarbeit aller Kräfte erreicht wird. In der Diskussion wurde außerdem herausgearbeitet, daß die Prüfung der Zumutbarkeit für eine Unterhaltszahlung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ein Unterhaltsanspruch sei selbst dann abzuweisen, wenn der Berechtigte nach Ablauf der Übergangszeit weiterhin außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hierzu folgendes Beispiel:

Die geschiedene Ehefrau hatte nach § 13 EheVO für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung 150 DM Unterhalt für sich und 50 DM für das minderjährige Kind zugesprochen erhalten. Der Nettoverdienst des geschiedenen Mannes betrug 450 DM. Der Mann hat in der Zwischenzeit wieder geheiratet. Nach Ablauf der Zweijahresfrist verlangte die geschiedene Frau nach § 14 EheVO weiteren Unterhalt, weil sie noch arbeitsunfähig sei. Das Bezirksgericht hat bei der Prüfung des Antrags auf einstweilige Kostenbefreiung zum Ausdruck gebracht, daß dem Mann die Weiterzahlung über zwei Jahre hinaus nicht zuzumuten ist. Es war ihm für eine begrenzte Zeit wohl zumutbar, mit 250 DM auszukommen, aber auf die Dauer würde diese Verpflichtung seine Arbeitsfreudigkeit und auch seine neue Ehe zu stark belasten und sich zum Nachteil für die "Gesellschaft auswirken.

Die Diskussion in der Dienstbesprechung befaßte sich auch mit der Frage, daß neben den wirtschaftlichen Belangen der Begriff der Zumutbarkeit auch subjektive Faktoren enthält. Hierzu ein Beispiel:

Die langjährige Ehe der Parteien wurde im Jahre 1958 geschieden. Für die damals zu 50 Prozent erwerbsgeminderte Frau, die leichte Arbeiten verrichten konnte, wurde ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 10 DM festgesetzt, da der Mann lediglich einen Verdienst von 214 DM hatte. Nach der Scheidung erhielt er auf einer anderen Arbeitsstelle einen Lohn in Höhe von monatlich 923 DM. Er ist wieder verheiratet und hat einem außerehelichen Kind monatlich 45 DM Unterhalt zu zahlen. Die geschiedene Frau verdient jetzt als Halbtagskraft — zu dieser Beschäftigung ist sie nach ärztlichem Gutachten nur fähig — monatlich 150 DM. Sie hat trotz ihres fortgeschrittenen Alters die Facharbeiterprüfung abgelegt und sich auch bemüht, ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Sie klagt nach Ablauf der zwei Jahre auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrags von monatlich 50 DM, dem das Kreisgericht stattgegeben und den auch das Bezirksgericht durch Zurückweisung der Berufung des Mannes zugiebilligt hat.

In der Begründung wird dargelegt, daß die Weiterzahlung dieses Unterhaltsbeitrags dem Verklagten trotz Beachtung seiner sonstigen Verpflichtungen zuzumuten ist, zumal auch die Frau die Überbrückungszeit nach Kräften genutzt hat, sich in den Arbeitsprozeß einzugliedern.